

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 23

Verschiedene Fragen zu den Insolvenzplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Gläubigerversammlung und die zur Abstimmung stehenden Insolvenzpläne im Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON Regenerative Energien GmbH i.I. (PRE) haben die SdK zahlreiche Fragen erreicht. Auf diese möchten wir im Folgenden eingehen:

Kurz und knapp: welche Meinung vertritt die SdK?

Wir finden es wichtig, dass Sie, auf Grundlage möglichst umfassender Informationen, eine eigene Entscheidung treffen können. Daher bemühen wir uns um umfassende Information und bieten unseren Vollmachtgebern ausdrücklich an, dass Sie uns eine Weisung erteilen so abzustimmen, wie diese es wünschen – und nicht wie die SdK es vorschlägt. Der Sachverhalt ist komplex und lässt sich unseres Erachtens nicht beliebig vereinfachen. Unter dieser Einschränkung, möchten wir Ihnen nachfolgend knapp und klar unsere persönliche fachliche Auffassung darstellen:

Es sollte, auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 für den Genossenschafts-Insolvenzplan gestimmt werden. Denn mit diesem erhalten die Genussrechtsinhaber eine Insolvenzquote von 58,9 % und nicht nur von 52,2 %, wie dies der Investor-Insolvenzplan vorsieht. Weiterhin sehen wir es als vorteilhafter an, für eine Barauszahlung („Abgeltungskomponente“) zu votieren, und somit nicht Mitglied in der Genossenschaft zu werden. Denn auf diese Weise fließt unserer Auffassung nach schneller Geld an die Anleger zurück. Ferner bewerten wir das Chance-Risikoprofil einer Investition in die Genossenschaft als nicht attraktiv.

Die Einschätzung der SdK teile ich – was muss ich tun, damit die SdK meine Stimmen entsprechend vertreten kann?

Wenn Sie Sich gemäß der Auffassung der SdK verhalten möchten, benötigt die SdK zur Vertretung Ihrer Genussrechte auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 lediglich eine Vollmacht. Sie finden diese unter www.sdk.org/prokon in der rechten Box. Darüber hinaus besteht für Sie aktuell kein Handlungsbedarf. Vor allem dürfen Sie das Formular „Zustimmungserklärung“, welches Ihnen der Insolvenzverwalter zukommen lassen hat, **nicht** an den Insolvenzverwalter senden (denn wenn Sie dies tun, entscheiden Sie Sich damit verbindlich für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft!).

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Wann erhalte ich Geldzahlungen, wenn ich Mitglied der Prokon-Genossenschaft werde?

Hier ist zu unterscheiden zwischen Zahlungen aufgrund einer Gewinnverteilung bzw. Ausschüttung, Zahlung aufgrund Ihres Ausscheidens aus der Genossenschaft und einer Zahlung durch Verkauf der Genossenschaftsanteile.

Eine Gewinnverteilung ist möglich, wenn Prokon in Zukunft ausreichend verteilungsfähige Gewinne aus dem operativen Geschäftsbetrieb erzielen kann. Ob und inwieweit zukünftig Gewinne erzielt werden können, kann nicht seriös vorhergesagt werden. Die SdK geht davon aus, dass Prokon zunächst keine signifikanten Gewinnausschüttungen vornehmen wird. Grund für unsere Annahme ist, dass die bestehenden Windparks zwar bereits Umsätze erzielen und auch ein positives Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen erwirtschaften. Jedoch fallen für die bestehenden Windparks neben den hohen Abschreibungen auch Zinszahlungen (an die Anleihehaber) an, so dass aus Sicht der SdK „unterm Strich“ kein relevantes Ergebnis, welches zur Verteilung an die zukünftigen Eigentümer, die Genossen, aus dem Betrieb der bestehenden Windparks zur Verfügung stehen dürfte. Aus den Geschäftsbereichen Stromhandel und dem Bau von neuen Windparks erwarten wir zwar, sofern die politischen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, Gewinnbeiträge, diese dürften sich aber zunächst in überschaubaren Rahmen halten, und auch nicht für Gewinnausschüttungen zur Verfügung stehen, da Prokon für zukünftiges Wachstum aus Sicht der SdK zunächst die Eigenkapitalbasis stärken dürfte. Wir rechnen daher damit, dass es frühestens im Jahr 2018 eine kleine Gewinnausschüttung geben dürfte, die aus Sicht der SdK jedoch im Verhältnis zu dem investierten Kapital als nicht relevant angesehen werden dürfte.

Eine Zahlung aufgrund Ausscheidens, das Auseinandersetzungsguthaben, können Sie erhalten, wenn Sie die Genossenschaft verlassen, also die Mitgliedschaft kündigen. Die Satzung sieht vor, dass ein solches Auseinandersetzungsguthaben nur ausbezahlt wird, wenn und soweit Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft im Einzelfall zustimmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit durch die Auszahlung nicht das angemessene Eigenkapital oder die angemessene Liquidität der Genossenschaft berührt werden – wenn also vereinfacht gesagt hierfür genug Geld vorhanden ist. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens ist nach oben hin beschränkt auf Ihre ursprüngliche Einlage, da Sie keinen Anspruch auf die Rücklagen (zum Beispiel nicht ausgeschüttete Gewinne) oder das sonstige Vermögen haben. Sie erhalten also maximal das zurück, was Sie heute in die Genossenschaft investieren (=24,4 % des von Ihnen in Prokon investierten Kapitals). Nach unten ist das Auseinandersetzungsguthaben, welches Sie beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhalten können, jedoch nicht beschränkt. Würde die Prokon Genossenschaft über die kommenden Jahre hinweg Verluste erwirtschaften, müssten Sie sich eventuell mit einem geringeren Betrag zufrieden geben, als Sie heute in die Genossenschaft investieren.

Sie können alternativ auch Ihre Genossenschaftsanteile an einen Dritten verkaufen. Wir gehen jedoch davon aus, dass aufgrund des zunächst von uns erwarteten Ausbleibens von signifikanten Gewinnausschüttungen und des Umstandes, dass ein potentieller Käufer der Genossenschaftsanteile auch bei einer Kündigung der Genossenschaftsanteile nur maximal das investierte Kapital zurückerhält, der Kaufpreis für Genossenschaftsanteile auf mittlere Sicht nicht über dem von Ihnen gezahlten Preis je Genossenschaftsanteil liegen wird.

Aus Sicht der SdK ist es also nicht beliebig einfach, bei einem Austritt aus der Genossenschaft „wieder an sein Geld zu kommen“. Aus diesem und anderen Gründen – vergleiche hierzu unseren umfangreichen vorigen Newsletter 22 – sehen wir eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft als finanziell gesehen nicht attraktiv und präferiere stattdessen die Barauszahlung.

Im Genossenschaft-Insolvenzplan ist unter anderem eine Anleihe vorgesehen – muss ich diese annehmen?

Sie müssen die Anleihe nicht annehmen. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Bezugsrecht – nicht um eine Bezugspflicht. Sollte der Genossenschafts-Insolvenzplan auf der Gläubigerversammlung am 2. Juli 2015 beschlossen werden, wird im Anschluss daran an einer Anleiheemission gearbeitet werden, also „die Anleihe geschaffen“. Anschließend erhalten Sie ein Bezugsangebot und eine Frist von mindestens fünf Wochen (Bezugsfrist) sich für oder gegen eine Anleihe zu entscheiden. Wenn Sie das Bezugsangebot nicht annehmen, werden die Ihnen zustehenden Bezugsrechte im Laufe von zwölf Monaten über die Börse verkauft. Die resultierenden Verkaufserlöse erhalten Sie dann anstelle der Anleihen. Es besteht hierbei aus unserer Sicht die übliche Gefahr, dass nur ein niedriger, nicht marktgerechter Verkaufspreis erzielt wird; dementsprechend könnte es sein, dass Sie im Ergebnis weniger Geld erhalten als die prognostizierten 34,5 %. Dieses Risiko schätzen wir jedoch als überschaubar ein, da die Anleihe ein hohes Volumen hat, zukünftig an der Börse gehandelt werden soll, und aus unserer Sicht somit auch größere, institutionelle Investoren in die Anleihe investieren werden.

Wenn Sie ein Wertpapierdepot haben bzw. eines bei Ihrer Bank eröffnen, könnten Sie auch die Anleihen beziehen und diese selber während der Laufzeit bis zum Jahr 2030 über die Börse verkaufen oder bis zur vollständigen Rückzahlung im Jahr 2030 halten. Bei einem Verkauf über die Börse tragen Sie im Genossenschafts-Insolvenzplan auch das Kursrisiko. Es kann also sein, dass Sie auch bei Bezug der Anleihe diese zu einem späteren Zeitpunkt zu 100% verkaufen können, sondern zu einem geringeren Kurs. Dann würden Sie auch in diesem Falle weniger als die im Genossenschafts-Insolvenzplan prognostizierte Anleihenquote von 34,5 %.

Bitte beachten Sie: bei dieser Anleihe ist nicht eine komplette Rückzahlung bei Laufzeitende vorgesehen, sondern eine stückweise jährliche Rückzahlung während der Laufzeit.

Wie sicher ist die im Genossenschafts-Insolvenzplan vorgesehene Anleihe?

Die Anleihe ist durch den Bestand an Windparks besichert. Sollte es zu einer neuerlichen Insolvenz kommen, haben Sie somit ein Anrecht, dass ihre Forderung vorrangig vor anderen Gläubigern bedient wird. Jedoch ist vorgesehen, dass weitere Gläubiger mit einem Betrag von insgesamt bis zu maximal 50 Mio. Euro noch „vorrangiger“ gegenüber den Anleihehabern gestellt werden können. Dies ist notwendig, da sich die Prokon Genossenschaft sonst kaum zu angemessenen Zinsen Geld von Banken leihen könnte, und somit keine neuen Windparks bauen könnte.

Wir gehen jedoch davon aus, dass insgesamt die Anleihe relativ sicher ist. Auch im Falle einer Insolvenz der Prokon Genossenschaft, wovon wir kurzfristig nicht ausgehen, würde Ihnen der über 50 Mio. Euro hinausgehende Verwertungserlös der bestehenden Windparks zustehen. Jedoch hängt die Entwicklung der Prokon-Genossenschaft u.a. von den zukünftigen Erlösen aus dem von den bestehenden Windparks erzeugten Stroms ab. Dies hängt unmittelbar mit dem „Windangebot“ zusammen, also wie stark der Wind über das Jahr weg gesehen „bläst“. In den letzten fünf Jahren wich dieser oft wie folgt von den Plandaten ab:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
„Windangebot in % von den Plandaten:	83,6%	98,8%	93,5%	87,2%	85,1%

Es ist also zwar theoretisch möglich, dass es im Falle einer Insolvenz der Prokon Genossenschaft zu weiteren Verlusten auf Ebene der Anleihe kommen könnte. Jedoch halten wir die Höhe der Verluste in diesem Fall zunächst für überschaubar.

Ich habe ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Werterhalt PG Limited erhalten – muss ich hier etwas unternehmen?

Aus Sicht der SdK besteht kein Handlungsbedarf. Wie nun auch die Arbeitsgemeinschaft, hatte sich die SdK von Beginn des Verfahrens an für das Aktienmodell ausgesprochen. Mit dieser Meinung konnten wir uns bei den Betroffenen Prokon-Anlegern leider nicht durchsetzen; die Mehrheit tendiert aus unserer Sicht klar für eine Genossenschaftslösung. Als Anlegervereinigung ist es in Insolvenzverfahren unser Ziel, dass unsere Mitglieder möglichst geringe Verluste erleiden. Aus diesem Grund sprechen wir uns aufgrund der nun bestehenden Sachlage für die Gründung einer Genossenschaft aus – siehe oben. Ein Umschwenken, hin auf eine Aktiengesellschaft, würde unseres Erachtens große Unwägbarkeiten schaffen und zeitintensiv sein und zu weiteren Verlusten führen.

Unseren Mitgliedern stehen wir wie immer auch für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

München, den 8. Juni 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.